

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz

Kontaktperson : Martin Pfister, Gesundheitsdirektor

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 2. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma
(bitte auf der ersten
Seite angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

ZG

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Anpassungen des BetmG grundsätzlich, welche einen klaren rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Pilotversuchen mit Cannabis schaffen. Die Pilotversuche sollen dazu beitragen, eine objektive Diskussionsgrundlage für die Frage nach dem künftigen Umgang mit Cannabis zu liefern.

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
ZG	<p>Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Da er nicht davon ausgeht, dass Pilotversuche auf dem Zuger Kantonsgebiet durchgeführt werden, hält er sich bei der weiteren Beurteilung der Vorlage zurück, macht jedoch auf einige zu beachtende Punkte aufmerksam.</p> <p>Von zentraler Wichtigkeit sind bei der Durchführung von Pilotversuchen mit Cannabis für den Zuger Regierungsrat einerseits die Ergebnisoffenheit der Versuche und andererseits die Gewährleistung des Jugend- und Gesundheitsschutzes.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ZG	Art. 8a. Abs. 1 lit. c:	Bemerkung: Wir begrüssen, dass der Jugendschutz ausdrücklich erwähnt ist.	
ZG	Art. 12. Abs. 1 Bst. a	Antrag: Es sei der Widerspruch zwischen den Teilnahmevoraussetzungen und dem strafrechtlichen Verfolgungszwang in Bezug auf den Cannabiskonsum im Vorfeld der Versuchsteilnahme aufzulösen. Begründung: Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a BetmPV müssen Personen, die an Pilotversuchen teilnehmen möchten, nachweislich bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren. Der Konsum von Cannabis ausserhalb der Pilotversuche ist gemäss geltendem Recht strafbar (Art. 19a Ziff. 1 BetmG). Die Frist für die Verfolgungsverjährung von Übertretungen beträgt drei Jahre. Dies bedeutet, dass sich Teilnehmende an Pilotversuchen mit Cannabis durch ihren Konsum vor der Aufnahme in den Pilotversuch einer Übertretung strafbar gemacht hatten. Da die Strafbehörden dem Verfolgungszwang unterliegen, wären sie also grundsätzlich verpflichtet, gegen die Teilnehmenden des Pilotversuchs Strafverfahren einzuleiten, wenn sie Kenntnis von deren Teilnahme am Versuch erhalten.	

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		<p>Dies führt dazu, dass jede Aufnahme in einen Pilotversuch die jeweilige Teilnehmerin oder den jeweiligen Teilnehmer der Gefahr aussetzt, als Straftäterin oder Straftäter überführt zu werden. Dies scheint nicht im Sinne der Vorlage, da dadurch die Motivation, an einem Pilotversuch teilzunehmen, merklich abnehmen dürfte, was dem Ziel der Vorlage zuwider läuft.</p> <p>Zu dieser Problematik wurden in den vorgeschlagenen Rechtserlassen und den Erläuterungen jedoch keinerlei Überlegungen angestellt, was nachzuholen ist.</p>	
ZG	Art. 13 Abs. 1 Bst. a	<p>Antrag: Es sei eine Informationspflicht in Bezug auf das geltende Strassenverkehrsrecht (Nulltoleranz) in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Gemäss dem erläuternden Bericht soll das Strassenverkehrsrecht auch während der Versuche unverändert zur Anwendung kommen. Somit wird die Nulltoleranz für das Fahren unter Cannabiseinfluss auch für die Teilnehmenden an Pilotversuchen gelten. Auf diese Umstände sind die interessierten Personen unbedingt hinzuweisen, bevor sie sich für die Teilnahme an einem Pilotversuch entscheiden. Es schiene uns im Sinne der Verkehrs- und Rechtssicherheit sinnvoll, eine entsprechende Informationspflicht in der Verordnung festzuhalten.</p>	
ZG	Art. 22, Abs. 1	<p>Antrag: Die Verordnung habe zu definieren, welche Behörde für die Kontrolle der Vollzugsbehörden zuständig ist.</p> <p>Begründung: Die Verordnung lässt offen, ob das BAG oder kantonale Vollzugsbehörden für die Kontrolle der Ausnahmebewilligung zuständig sind. Im Sinne einer eindeutigen Vorlage ist es wünschenswert, wenn die Verordnung diese Zuständigkeit klar definiert. Da das BAG für die Genehmigung der Gesuche zuständig ist, ist diese Behörde auch für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen prädestiniert.</p>	Das BAG kontrolliert, ob die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten. [Rest streichen]

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung